



Die Übermittlung von Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau gestützt auf Standarddatenschutzklauseln nach Art. 16 Abs. 2 lit. d DSG

veröffentlicht 27. August 2021; zuletzt angepasst am 12.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses, SCC) gemäss Anhang zum Durchführungsbeschluss 2021/914/EU	3
2.1 Auswahl des konkret vorliegenden Szenarios	3
2.2 Feststellung, welchem Recht die Datenübermittlung untersteht	4
2.3 Anpassungen der SCC auf die konkreten Verhältnisse	4
2.3.1 Übersicht	4
2.3.2 Aufsichtsbehörde	5
2.3.3 Anwendbares Recht für vertragliche Ansprüche gemäss Klausel 17	6
2.3.4 Gerichtsstand für Klagen zwischen den Parteien gemäss Klausel 18 b und für Klagen der betroffenen Personen	6
2.3.5 Anpassungen bzw. Ergänzungen betreffend Verweise auf die DSGVO	7
3. Modellvertragsklauseln (Model Contractual Clauses for the Transfer of Personal Data, MCC) gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. b des modernisierten Übereinkommens 108 (SEV 223) des Europarates (so genannt C108+)	7

1. Vorbemerkung

Die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland ist in den Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) geregelt.

Im Grundsatz dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet. In Anhang 1 der Datenschutzverordnung (DSV, SR 235.11) sind die entsprechenden Staaten aufgelistet. Dazu gehören alle Staaten der Europäischen Union EU und des Europäischen Wirtschaftsraums EWR.

Neu werden ab dem 15. September 2024 auch die Vereinigten Staaten auf dieser Liste verzeichnet sein, aber nur für Personendaten, die von Unternehmen bearbeitet werden, die gemäss den Grundsätzen des Datenschutzrahmens zwischen der Schweiz und der USA zertifiziert sind («Data Privacy Framework»). Die Liste der so zertifizierten Unternehmen finden sich auf der Webseite des Data Privacy Framework (<https://www.dataprivacyframework.gov/list>).

Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten – unter anderem – ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat (Art. 16 Abs. 2 Bst. d DSG). Das vorliegende Dokument befasst sich mit vom EDÖB anerkannten Standarddatenschutzklauseln nach Art. 16 Abs. 2 lit.d DSG.

Mit Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes am 1. September 2023 ist die Meldepflicht für die Nutzung von anerkannten Standarddatenschutzklauseln weggefallen. Vom EDÖB anerkannte Standarddatenschutzklauseln können unter den Voraussetzungen von Art. 10 DSV genutzt werden.

2. Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses, SCC) gemäss Anhang zum Durchführungsbeschluss 2021/914/EU

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 vom 4. Juni 2021 ersetzte die Europäische Kommission mit Wirkung auf den 27. September 2021 ihre bisherigen Standardvertragsklauseln durch neue Standardvertragsklauseln, welche im Anhang desselben Durchführungsbeschlusses 2021/914/EU zu finden sind¹.

Der EDÖB anerkennt diese, auf die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) verweisenden SCC inkl. sämtlicher Module mit dem Vorbehalt, dass sie im konkreten Anwendungsfall nötigenfalls angepasst und/oder ergänzt werden. Für die Auswahl der passenden Module sowie das Festlegen der notwendigen Anpassungen und Ergänzungen ist wie folgt vorzugehen:

2.1 Auswahl des konkret vorliegenden Szenarios

Die Standardvertragsklauseln der EU sind modular aufgebaut, damit die Parteien die Klauseln auf ihren konkreten Datentransfer zuschneiden können.² Demzufolge haben die Parteien nebst den in jedem Fall zu verwendenden allgemeinen Klauseln das für die konkrete Situation passende Modul auszuwählen und mit den allgemeinen Klauseln zu kombinieren. Die vier Module bilden die folgenden Datenübermittlungsszenarien ab:

¹ Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 vom 4. Juni 2021 ist unter dem Link: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj verfügbar.

² Gemäss Erwägung 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 vom 4. Juni 2021.

- Modul 1: Verantwortlicher in sicherem Land → Verantwortlicher in unsicherem Land
- Modul 2: Verantwortlicher in sicherem Land → Auftragsverarbeiter in unsicherem Land
- Modul 3: Auftragsverarbeiter in sicherem Land → Auftragsverarbeiter in unsicherem Land
- Modul 4: Auftragsverarbeiter in sicherem Land → Verantwortlicher in unsicherem Land

2.2 Feststellung, welchem Recht die Datenübermittlung untersteht

Die Übermittlung von Personendaten aus der Schweiz ins Ausland untersteht den Regeln von Art. 16 DSG. Aufgrund der extraterritorialen Wirkung der DSGVO können solche Datenübermittlungen jedoch zusätzlich der DSGVO unterstehen, insbesondere dann, wenn (auch) Daten von Personen mit Aufenthalt in der EU übermittelt werden.³ Die Anwendung dieser Bestimmungen ist unabhängig von einer all-fälligen vertraglichen Rechtswahl der Parteien zwingend.

Dementsprechend sind **zwei Fälle** zu unterscheiden: Im ersten Fall ist kein Anknüpfungspunkt zur DSGVO gegeben⁴, so dass die Datenübermittlung einzig dem DSG untersteht. Im zweiten Fall findet die DSGVO Anwendung auf gewisse Datenübermittlungen aufgrund der extraterritorialen Anwendung gemäss Art. 3 Abs. 2 DSGVO, der Datenexporteur ist aber ein Verantwortlicher oder ein Auftragsbearbeiter, der in den Anwendungsbereich des DSG fällt, z.B. weil er sich in der Schweiz befindet.

Die Unterscheidung dieser Fälle ist wesentlich für die Frage, wie die SCC resp. deren Module angepasst werden müssen oder dürfen. So sind sie für Datenübermittlungen, auf die das DSG anwendbar ist, an dessen Besonderheiten anzupassen, insbesondere um sicherzustellen, dass den betroffenen Personen durch die Verwendung der SCC kein Nachteil erwächst. Andererseits dürfen die SCC für Datenübermittlungen, die der DSGVO unterstehen, nicht abgeändert werden.⁵ Daher haben die Parteien festzustellen, ob für ihre konkreten Verhältnisse ausschliesslich das DSG oder auch die DSGVO zur Anwendung gelangen.

Sind Datenübermittlungen zu regeln, die sowohl dem DSG als auch der DSGVO unterstehen, haben die Parteien für die Anpassung der SCC **zwei Optionen**: Als erste Option können sie zwei separate Regelungen vorsehen, wobei die eine die Datenübermittlung nach DSG abdeckt und die andere diejenige nach DSGVO. Als zweite Option können sämtliche Datenbearbeitungen den Regeln der DSGVO unterstellt werden. Dies ist möglich, da die DSGVO einen angemessenen Schutz bietet⁶ und die betroffenen Personen folglich dadurch nicht schlechter gestellt werden. Aber auch bei Option 2 sind gewisse Anpassungen notwendig, wie nachfolgend gezeigt wird.

2.3 Anpassungen der SCC auf die konkreten Verhältnisse

2.3.1 Übersicht

In der nachfolgenden Übersicht sind diejenigen Anpassungen aufgeführt, die notwendig sind, damit die SCC der Schweizer Gesetzgebung entsprechen und damit einen geeigneten Datenschutz bei Datenübermittlungen aus der Schweiz in ein Drittland gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. d DSG sicherstellen.

³ Vgl. die [Leitlinien 3/2018 zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO \(Artikel 3\)](#).

⁴ Art. 3 DSGVO.

⁵ Klausel 2 der EU SCC: Unabänderbarkeit der Klauseln.

⁶ So gelten sämtliche Staaten EU und EWR-Staaten resp. sämtliche Staaten welche die DSGVO anwenden, als angemessen (vgl. Anhang 1 zur DSV).

	Fall 1: Die Datenübermittlung ist ausschliesslich dem DSG unterstellt⁷	Fall 2: Die Datenübermittlung ist sowohl dem DSG und als auch der DSGVO unterstellt⁸	
		Option 1: Parteien sehen zwei «separate» Regelungen jeweils für Datenübermittlungen unter DSG und solche unter DSGVO vor.	Option 2: Parteien übernehmen den Standard der DSGVO für alle Datenübermittlungen
Zuständige Aufsichtsbehörde in Anhang I.C gemäss Klausel 13	Zwingend EDÖB	Parallele Aufsicht: EDÖB, soweit die Datenübermittlung unter das DSG fällt; EU-Behörde, soweit die Datenübermittlung unter die DSGVO fällt (dabei sind die Kriterien von Klausel 13 a für die Auswahl der zuständigen Behörde zu beachten)	
Anwendbares Recht für vertragliche Ansprüche gemäss Klausel 17	Schweizer Recht oder Recht eines Landes, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt und gewährt	Schweizer Recht oder Recht eines Landes, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt und gewährt für vertragliche Ansprüche betreffend Datenübermittlungen gemäss DSG; Recht eines EU-Mitgliedstaats für solche gemäss DSGVO (freie Wahl bei Modul 4)	Recht eines EU-Mitgliedstaats (freie Wahl bei Modul 4)
Gerichtsstand für Klagen zwischen den Parteien gemäss Klausel 18 b⁹	Freie Wahl	Freie Wahl für Klagen betreffend Datenübermittlungen gemäss DSG; Gericht eines EU-Mitgliedstaats für Klagen betreffend Datenübermittlungen gemäss DSGVO (freie Wahl bei Modul 4)	Gericht eines EU-Mitgliedstaats (freie Wahl bei Modul 4)
Anpassungen bzw. Ergänzungen betreffend Gerichtsstand für Klagen von betroffenen Personen	Die SCC sind mit einem Anhang zu ergänzen, worin präzisiert wird, dass der Begriff «Mitgliedstaat» nicht so ausgelegt werden darf, dass betroffene Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Rechte an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (Schweiz) gemäss Klausel 18 c einzuklagen.		
Anpassungen bzw. Ergänzungen betreffend Verweise auf die DSGVO	Die SCC sind mit einem Anhang zu ergänzen, worin präzisiert wird, dass die Verweise auf die DSGVO als Verweise auf das DSG zu verstehen sind	Die SCC sind mit einem Anhang zu ergänzen, worin präzisiert wird, dass die Verweise auf die DSGVO als Verweise auf das DSG zu verstehen sind, soweit die Datenübermittlungen dem DSG unterstellt sind	

2.3.2 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtskompetenz des EDÖB ergibt sich aus dem DSG und bleibt auch im Falle einer davon abweichenden Wahl durch die Parteien bestehen. Daher ist im Anhang I. C der EDÖB als Aufsichtsorgan zu bezeichnen.

Bei Verträgen für Datenübermittlungen, die ausschliesslich dem DSG unterstehen, ist der EDÖB die alleinige im Anhang zu benennende Aufsichtsbehörde. In diesem Fall steht dem auch der in den SCC enthaltene explizite Verweis auf eine EU-Aufsichtsbehörde nicht entgegen. Für Datenübermittlungen, die sowohl dem DSG als auch der DSGVO unterstehen, ergeben sich jedoch zwei parallele Aufsichtskompetenzen: Soweit die Datenübermittlungen dem DSG unterstehen, ist der EDÖB das zuständige Aufsichtsorgan. Bei solchen im Anwendungsbereich der DSGVO liegt die Zuständigkeit jedoch bei den Aufsichtsbehörden in der EU. Da vertragliche Abreden die gesetzliche Aufsichtskompetenzen nicht berühren, gilt dies sowohl für Verträge gemäss Option 1 als auch solche gemäss Option 2.

⁷ Bedingungen: DSGVO findet keine Anwendung (ein Anknüpfungspunkt gemäss Art. 3 DSGVO ist nicht vorhanden); der Datenexporteur befindet sich in der Schweiz und die Daten werden in ein unsicheres Drittland übermittelt.

⁸ Bedingungen: DSGVO findet Anwendung auf gewisse Datenübermittlung aufgrund der extraterritorialen Anwendung gemäss Art. 3 DSGVO; der Datenexporteur ist ein Verantwortlicher oder ein Auftragsbearbeiter, der in den Anwendungsbereich des DSG fällt, z.B., weil er sich in der Schweiz befindet, und die Daten werden in ein unsicheres Drittland übermittelt

⁹ davon zu unterscheiden ist die Geltendmachung von Rechten durch die betroffenen Personen an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, vgl. nachfolgende Zeile der Tabelle und die Erläuterungen unter Ziffer 4.3.4.

Dementsprechend sind im Anhang I.C für beide Optionen der EDÖB für Datenübermittlungen, die unter das DSG fallen, und eine EU-Datenschutzbehörde für Datenübermittlungen, die unter die DSGVO fallen, als Aufsichtsbehörde zu benennen. Die Anforderungen von Klausel 13 sind dabei zu beachten. Die ausschliessliche Nennung einer EU-Behörde würde den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und könnte daher zu Fehlern und Missverständnissen bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages führen.

Die Aufsichtskompetenz des EDÖB kann sich dabei ausschliesslich auf die Einhaltung der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung beziehen. Allfällige darüber hinaus gehende vertragliche Ansprüche oder Bestimmungen der DSGVO können von ihm nur im Rahmen seiner Auslegung und Gesamtwürdigung mit einbezogen werden.

2.3.3 Anwendbares Recht für vertragliche Ansprüche gemäss Klausel 17

Soweit die Verhältnisse dem DSG unterstehen, kann trotz des expliziten Verweises auf das Recht eines EU-Mitgliedstaates in den SCC für vertragliche Ansprüche Schweizer Recht vereinbart werden. Eine solche Rechtswahl ist in diesen Fällen sogar empfohlen. Es ist den Parteien jedoch unbenommen, eine davon abweichende Rechtswahl zu treffen, sofern dadurch die Rechte der betroffenen Personen nicht geschwächt werden. Das Schweizer Recht lässt eine solche Rechtswahl zu. Hierbei ist aber insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Vertrag den Betroffenen die Möglichkeit gibt, als Drittbegünstigte bestimmte Rechte gegen die Parteien direkt geltend zu machen und nötigenfalls durchsetzen zu lassen.¹⁰ Das gewählte Recht muss diese Drittbegünstigung zulassen und gewähren und damit die Durchsetzung dieser Rechte tatsächlich ermöglichen.

Im Anwendungsbereich der DSGVO ist hingegen zwingend das Recht eines Mitgliedstaates zu wählen, und dieses muss ebenfalls die Drittbegünstigung zulassen.¹¹ Einzig bei Modul 4 steht es den Parteien frei, eine davon abweichende Rechtswahl zu treffen.

Dementsprechend ist bei Verträgen nach Option 1 für Ansprüche betreffend Datenübermittlungen gemäss DSGVO zwingend das Recht eines Mitgliedstaates zu wählen, während für solche gemäss DSG die Rechtswahl im einleitend beschriebenen Sinn frei ist. Bei Verträgen nach Option 2 muss für sämtliche Ansprüche das Recht eines Mitgliedstaates gewählt werden.

2.3.4 Gerichtsstand für Klagen zwischen den Parteien gemäss Klausel 18 b und für Klagen der betroffenen Personen

Die Parteien können für Streitigkeiten aus dem Vertrag, soweit die Verhältnisse dem DSG unterstehen, einen beliebigen Gerichtsstand vereinbaren.

Bei Verhältnissen, in denen sowohl das DSG als auch die DSGVO zur Anwendung gelangen, können die Parteien für Streitigkeiten aus dem Vertrag betreffend Datenübermittlungen, die dem DSG unterliegen, einen beliebigen Gerichtsstand vereinbaren. Für Streitigkeiten betreffend Datenübermittlungen gemäss DSGVO muss zwingend ein Gericht eines Mitgliedstaates vereinbart werden.¹² Bei Verträgen gemäss Option 1 müssen die Parteien demzufolge für den Anwendungsbereich der DSGVO zwingend das Gericht eines Mitgliedstaates benennen, während sie im Anwendungsbereich des DSG das zuständige Gericht frei wählen können. Bei Verträgen gemäss Option 2 muss für sämtliche Streitigkeiten das Gericht eines Mitgliedstaates gewählt werden.

Der vereinbarte Gerichtsstand ist jedoch in allen genannten Fällen nicht ausschliesslich. Während die Vertragsparteien an diese Gerichtsstandsklausel gebunden sind, haben die betroffenen Personen stets die Möglichkeit, ihre Ansprüche beim Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort geltend zu machen.¹³ Da Klausel 18 c explizit auf das Gericht in einem Mitgliedstaat verweist, die betroffenen

¹⁰ Klausel 3 der SCC.

¹¹ Klausel 2 der SCC.

¹² Klausel 2 der SCC.

¹³ Klausel 18 c der SCC.

Personen in der Regel aber aus der Schweiz kommen, ist in einem Anhang zwingend zu präzisieren, dass als alternativer Gerichtsstand für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz die Schweizer Gerichte gelten.

2.3.5 Anpassungen bzw. Ergänzungen betreffend Verweise auf die DSGVO

Die SCC verweisen an diversen Stellen auf die DSGVO. Bei dem DSG unterliegenden Datenübermittlungen ins Ausland sind die entsprechenden Rechte und Pflichten jedoch nach DSG zu beurteilen, und so wendet auch der EDÖB bei deren aufsichtsrechtlichen Beurteilung das DSG an. Daher sind die Verweise auf die DSGVO in diesem Zusammenhang als Verweise auf das DSG zu verstehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Vertragsauslegung und -anwendung muss dies in einem Anhang entsprechend präzisiert werden.

Bei Verhältnissen, auf die sowohl das DSG als auch die DSGVO anwendbar sind, gilt, was folgt: Wählen die Parteien Option 1 und treffend folglich zwei separate Regelungen für Datenübermittlungen nach DSG und DSGVO, so sind die Vertragsbestimmungen dementsprechend im Lichte der für die konkret zu beurteilende Datenübermittlung geltenden Rechtsgrundlage auszulegen und anzuwenden. Dies muss aus dem Vertrag hervorgehen. Dementsprechend sind die Verträge gemäss Option 1 mit einem Anhang zu ergänzen worin präzisiert wird, dass die Verweise auf die DSGVO als Verweise auf das DSG zu verstehen sind, soweit die Datenübermittlungen dem DSG unterstellt sind. Wählen die Parteien hingegen Option 2, werden sämtliche Datenbearbeitungen dem Standard der DSGVO unterstellt, so dass eine solche Präzisierungen nicht notwendig ist.

3. Modellvertragsklauseln (Model Contractual Clauses for the Transfer of Personal Data, MCC) gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. b des modernisierten Übereinkommens 108 (SEV 223) des Europarates (so genannt C108+)

An seiner Plenarversammlung vom Juni 2023 hat der beratende Ausschuss zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen 108) das erste Modul der Modellvertragsklauseln für die Bekanntgabe von Personendaten gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. b des modernisierten Übereinkommens 108 (SEV 223) des Europarates (so genannte C108+) verabschiedet. Das erste Modul betrifft die Datenübermittlung von einem Verantwortlichen in einem Vertragsstaat an einen anderen Verantwortlichen ausserhalb eines Vertragsstaates. Das zweite Modul betrifft die Datenbekanntgabe von einem Verantwortlichen an einen Auftragsbearbeiter und wurde an der Plenarversammlung vom November 2023 verabschiedet. Das dritte und letzte Modul für die Datenbekanntgabe von einem Auftragsbearbeiter an einen anderen Auftragsbearbeiter wurde in der Plenarversammlung vom Juni 2024 verabschiedet.

Der EDÖB anerkennt die vorerwähnten, vom beratenden Ausschuss der C108 verabschiedeten Modellvertragsklauseln, welche in ein Dokument zusammengefügt wurden.